

Kunstverein Nördlingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Nördlingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 86720 Nördlingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nördlingen einzutragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein setzt sich die Förderung der bildenden Kunst, der Künstlerinnen und Künstler und des allgemeinen Kunstverständnisses zum Ziel. Diesem dient er unter anderem durch Veranstaltung von Ausstellungen, *Kunsthfahrten, Vorträgen, kunstpädagogischen sowie kunstdidaktischen Aktivitäten (z.B. Kunstwerkstatt, Malkurse, Sommerakademie) und sonstigen kunstfördernden Tätigkeiten.*

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwas Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Außerdem können Ehrenmitgliedschaften ernannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und mit Zustimmung des Vorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur wirksam durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn dieses mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

(6) Der Vorstand gemäß § 6.1 kann Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(7) Juristische Personen, Unternehmen sowie Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Eine Staffelung des Mitgliedsbeitrages und der Förderspende ist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer(in) und bis zu zehn Beisitzer/innen.

(2) *Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit auf mindestens ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.*

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:*

- a) *Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,*
- b) *Einberufung der Mitgliederversammlung,*
- c) *Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
- d) *Verwaltung des Vereinsvermögens,*
- e) *Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,*

f) *Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.*

(2) *Jeder der bis zu drei Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.*

§ 8 Sitzung des Vorstandes

(1) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes.*

(2) *Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.*

§ 9 Kassenführung

(1) *Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen.*

(2) *Die Bücher sind jährlich von einem Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen.*

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) *Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:*

- a) *Entgegennahme der Berichte des Vorstands,*
- b) *Festsetzung der Höhe der Jahresbeitrags,*
- c) *Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,*
- d) *Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen Abschluss.*

(2) *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.*

(3) *Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von ein Viertel der Mitglieder oder durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.*

(4) *Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per E-Mail oder per Post spätestens 14 Tage vorher einberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.*

(5) *Zu den Wahlen überträgt der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges die Leitung an einen Wahlleiter.*

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) *In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.*

(2) *Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.*

(3) *Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

(4) *Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand bestimmt auch einen Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt.*

(5) *Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muß von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.*

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) *Zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nördlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße gemeinnützige künstlerische Zwecke unter der Voraussetzung der Zustimmung des liquidierenden Vorstandes zu verwenden hat.*

Diese Satzung ändert und ergänzt die Gründungssatzung vom 18. Juli 2001 in Teilen (kursiv geschriebener Text). Sie wurde von der Mitgliederversammlung des Kunstvereins Nördlingen e.V. am 28. Februar 2007 verabschiedet. Die Änderungen, Ergänzungen und Umnummerierungen wurden am 19.11.2007 im Vereinsregister Augsburg unter VR 51160 eingetragen. Ergänzt und geändert von der Mitgliederversammlung am 22.11.2018